

RS Vwgh 1989/9/11 88/15/0155

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.1989

Index

32/06 Verkehrsteuern

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §15 Abs3;

GrEStG 1955 §1;

GrEStG 1987 §1;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1990, 260; AnwBl 1989/12, S 740;

Rechtssatz

Für Rechtsgeschäfte, die teils unter das GrEStG, teils unter das GebG fallen, enthält das GebG keine besondere Regelung. Nach Sinn und Geist des Gesetzes (§ 15 Abs 3 GebG) kann aber nur der Teil, der nicht Gegenstand der GrESt ist, der Gebühr unterzogen werden. Umgekehrt kann aber nach Sinn und Geist des Gesetzes nur der Teil des Rechtsgeschäftes, der unter das GrEStG fällt, von der Gebührenpflicht ausgenommen sein (Hinweis E 19.6.1951, 1153/50, VwSlg 425 F/1951).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988150155.X05

Im RIS seit

26.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at